



Vereinssatzung

des "Allgemeinen Sportverein e.V. Michendorf " gemäß Gründung 1990

Geändert am 30.06.2016 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.06.2016

§ 1 Name und Sitz

1. Der Allgemeiner Sportverein e.V. Michendorf mit Sitz in Michendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen. Der Gerichtsstand ist Potsdam.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen, Leistungen und Wettkämpfen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Zeitraum von zwei Monaten, die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Die Mitgliedschaft wird durch die Zustellung einer Zahlungsaufforderung bestätigt.
2. Fördermitglieder:
 - a. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft wird jährlich bestätigt.
3. Ehrenmitglieder:
 - a. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes an verdiente Personen verliehen. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verliehen. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht. Beiträge werden nicht erhoben.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht der Mehrfachnutzung der Sportangebote, der Mitwirkung in den Gremien des Vereins und die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat:
 - a. die Pflicht der Treue, also die Pflicht, die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder zu fördern und vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen.
 - b. die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu leisten. Ausgenommen sind Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
 - c. die Adressdaten beim Verein aktuell zu halten.
 - d. vom Verein erlassene Vorschriften und die Sporthallenordnungen einzuhalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes oder dessen gesetzliche Vertretung. Sie ist mit einer Frist von 1 Monat zum 31.12. des jeweils aktuellen Kalenderjahres zulässig.
 - c. wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht bis 31.03. des Kalenderjahres nicht nachkommt und die dem Mitglied übersandte einmalige Mahnung erfolglos blieb.
2. Ein Mitglied kann fristlos aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
 - b. das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder
 - c. sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
3. In den Fällen § 6.2 ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Erfolgt keine Äußerung des betroffenen Mitglieds, wird davon ausgegangen, dass die Beschuldigungen anerkannt werden. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden.
4. Über den Ausschluss, der schriftlich mitgeteilt werden muss, entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an den Verein.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin mit einer vorläufigen Tagesordnung einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand durch Aushang im Vereinsschaukasten, schriftliche Einladung über die Abteilungsleiter, per E-Mail und durch die Veröffentlichung auf der Website des Vereins einberufen.
4. Anträge von Mitgliedern sind schriftlich zu stellen und müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschließt.
5. Satzungsänderungen müssen mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sie können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Bei Entscheidungen, Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder notwendig.
9. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Die gesetzlichen oder vertraglichen Vertreter nach § 4 (juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts) haben ohne Rücksicht auf ihre eigene Mitgliederzahl pro Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
11. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - b. Feststellung der Jahresrechnung
 - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - d. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahl des Vorstandes, eine Blockwahl ist zulässig
 - g. Wahl der Kassenprüfer
 - h. Beschlussfassungen über Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, Ordnungen, Satzungsänderungen, Anträge der Mitglieder, Entscheidung über Beschwerde eines Mitgliedes zum Vereinsausschluss, Vereinsauflösung
12. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. den 2 Stellvertretern
 - c. dem Kassenwart

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einem weiteren der genannten Vorstandsmitglieder in dieser Reihenfolge gemeinsam vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Zur nächsten Mitgliederversammlung muss das Ersatzmitglied von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Der Vorstand kann Ordnungen vorschlagen, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
6. Der Vorstand kann unterstützt werden durch Beisitzer mit besonderen Aufgabenstellungen. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie dürfen den Verein nach außen nicht vertreten.

§ 10 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge für das Kalenderjahr laut Beitragsordnung.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung geregelt.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft.

§ 12 Mitgliederdatei

1. Die Mitgliederverwaltung sowie die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
2. Das Mitglied stimmt durch Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag der Datenverarbeitung und Datenverwendung zu.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Brandenburg e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.